

# DAA - Wirtschaftslexikon

## Systematisierung von Vermögensgegenständen

Nr.	Merkmal	Unterscheidungen
1	Dauer der Zugehörigkeit zum Unternehmen	<p><b>1.1 Güter des Anlagevermögens:</b> Diese Güter dienen dauerhaft bzw. über eine längere Zeit dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens.</p> <p><u>Beispiele:</u> Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Fahrzeuge, Computer und dgl.</p> <p><b>1.2 Güter des Umlaufvermögens:</b> Diese Güter dienen nur kurzfristig dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens bzw. nehmen nur zeitweilig an diesem Prozess teil.</p> <p><u>Beispiele:</u> Rohstoffe, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, liquide Mittel u. a.</p>
2	Abnutzbarkeit, Werteverlust, Nutzungspotenzial	<p><b>2.1 Abnutzbare Güter:</b> Die Nutzungsdauer dieser Güter im Geschäftsbetrieb des Unternehmens ist begrenzt. Der Werteverlust ist durch planmäßige und ggf. durch außerplanmäßige <i>Abschreibungen</i> zu dokumentieren.</p> <p><u>Beispiele:</u> Gebäude, Maschinen, Anlagen im Bau, Fahrzeuge u. a.</p> <p><b>2.2 Nicht abnutzbare Güter:</b> Die Nutzungsdauer dieser Güter im Geschäftsbetrieb des Unternehmens ist unbegrenzt. Ein möglicher Werteverlust ist durch <i>außerplanmäßige Abschreibungen</i> zu dokumentieren.</p> <p><u>Beispiele:</u> Grundstücke, Wertpapiere als Finanzanlagen und dgl.</p>
3	Messbarkeit des Wertes	<p><b>3.1 Materielle Güter:</b> Jene Güter, die bereits nach ihrer Herstellung <i>bewertbar</i> sind und somit einen Herstellungswert verkörpern, bilden die Gruppe der <i>materiellen</i> Vermögensgegenstände bzw. Wirtschaftsgüter. Die Bewertung dieser Güter erfolgt zu <i>Anschaffungs-</i> bzw. <i>Herstellungskosten</i>.</p> <p><u>Beispiele:</u> Gebäude, Maschinen, Anlagen, Fahrzeuge und dgl.</p>

		<p><b>3.2 Immaterielle Güter:</b> Jene Vermögensgegenstände bzw. Wirtschaftsgüter, deren Wert man bei ihrer Herstellung weder messen noch annähernd sicher schätzen kann, bilden die Gruppe der <i>immateriellen</i> Vermögensgegenstände bzw. Wirtschaftsgüter. Ein Wert kann diesen Gütern nur nach vollzogenem entgeltlichen Erwerb zugeordnet werden.</p> <p><u>Beispiele:</u> Patente, Markenrechte, Konzessionen, Lizenzen, Software u. a.</p>
4	Körperliche Fassbarkeit	<p><b>4.1 Körperliche Vermögensgegenstände:</b> Jene materiellen Güter, die körperlich greifbar sind und deren Qualität und Quantität im Rahmen einer körperlichen Inventur festgestellt werden kann, bilden die Gruppe der körperlichen Vermögensgegenstände bzw. Wirtschaftsgüter.</p> <p><u>Beispiele:</u> Gebäude, Maschinen, Fahrzeuge, Anlagen im Bau, Vorräte u. a.</p> <p><b>4.2 Nicht-körperliche Vermögensgegenstände:</b> Diese Güter sind körperlich nicht greifbar und daher nur über eine Buchinventur „fassbar“.</p> <p><u>Beispiele:</u> Wertpapiere, Forderungen, liquide Mittel u. a.</p>
5	Wert des Wirtschaftsguts	<p><b>5.1 Höherwertige Wirtschaftsgüter:</b> Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (netto) <i>über</i> dem Grenzwert von <b>410,00 EUR</b> liegen, bilden die Gruppe der höherwertigen Wirtschaftsgüter.</p> <p><u>Beispiele:</u> Maschinen, Fahrzeuge, Computer u. a.</p> <p><b>5.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter:</b> Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (netto) <i>unter</i> dem Grenzwert von 410,00 EUR liegen, bilden die Gruppe der geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG).</p> <p><u>Beispiele:</u> Einfache Büromöbel, Werkzeuge, Software, Telefone und dgl. mit einem Einzelwert der Anschaffungskosten unter 410,00 EUR (vgl. hierzu 6 Abs. 2, 2a EStG).</p>